

Bezirksgericht Margarethen

M.Abt.21/I V K/3/38

Eingelangt am 1 JUL 1938 Uhr Mia

Vorstehende Aktenbezeichnung ist bei Eingaben und Rückschreiben in der Aufschrift und auch auf dem Briefumschlag anzuführen.

fach, mit Beleg
Halbschrift

An das

Bezirksgericht
Aufkündigung

M a r g a r e t e n

Aufkündigender Teil:
Die Stadt Wien durch den Vorstand der Magistrats - Abteilung 21/I
Dr. Ferdinand H o l z e r
Obermagistratsrat

Kündigungsgegner:

Rosenheim Ignaz

Schuhmachermeister

I. Bartensteingasse 7.

5.,Margaretengürtel 126/134
Stiege 5 Tür 1

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene aus Vorzimmer, Küche, 2 Zimmer, 2 Kabinotten samt Zugehör beste -

hende Wohnung Nr. 1 Lokal-Nr. 1 des städt. Hauses 5.,Margaretengürtel 126-134
Stiege 5 vertragsmäßig 14 tágig für den 31. Juli 1938

auf und beantragt:

Des Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem Auftrage zustellen, den obenbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden Zeit d.i. am 1. August 1938

12 Uhr mittags bei Exekution der Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Aufkündigung Einwendungen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom Jahre 1928 im Jahre 1928/29 erbaut, daher die aufgekündigten Räume gem. § 1 Abs. 2. Zl. des Gesetzes vom 7. Dezember 1922 B.B. Bl. 872 (14. Juni 29, B.G. Bl. 200) von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Der Abteilungsvorstand:



[Handwritten Signature]
Obermagistratsrat



60 002 38

Bei allen Eingaben ist nachstehende
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl: _____

Einwendungen gegen die Aufkündigung.

Margarethen

Aufgenommen vom Bezirksgerichte

am 5. Juli 1938

Anwesende Gerichtspersonen: ^{Tedel} ~~OLGR. Dr. Herklots~~ OB: Off. I. u. I. J. Jannegger

Richter

Schriftführer

Rechtssache:

Kündigender

Jean Wein

Kündigungsgegner

Jozef Rosenheim Margarethen 126/134

wegen Einwendungen gegen eine Aufkündigung.

Der Kündigungsgegner bringt

an: Gegen die Aufkündigung

Geschäftszahl K 1503/38, die mir

am 3. Juli 1938

zugestellt wurde, erhebe ich folgende

Einwendungen:

(**Belehrung:** Bei Bestandsverhältnissen, welche unter das Mietengesetz, die Pächterschutzverordnung oder die Verordnung betreffend die Pachtverhältnisse über Schrebergärten fallen, sowie bei Kündigung [vorzeitiger Auflösung] von Hausbesorgerverhältnissen, wird der Hauptfall der Einwendungen darin bestehen, daß ein gesetzlich ausreichender Kündigungsgrund nicht geltend gemacht wurde, oder daß der geltendgemachte Kündigungsgrund nicht besteht. Allein mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 562 Abs. 1 ZPO. müssen immer auch alle anderen Einwendungen protokolliert werden, welche von der gekündigten Partei erhoben werden, um sie vor dem Verluste dieser Einwendungen zu schützen. Hieher gehört die Einwendung, daß die gekündigte Räumlichkeit nicht von der kündigenden Partei, sondern von einer anderen Person vermietet — nicht von der gekündigten Partei, sondern von einer anderen Person gemietet wurde, daß ein Bestandvertrag auf längere Zeit geschlossen, eine längere Kündigungsfrist vereinbart wurde, daß die als Hausbesorger aufgekündigte Partei nicht Hausbesorger sondern Mieter ist, und so weiter.

Dieselbe Vorsicht ist anzuwenden, wenn dieses Formblatt für Einwendungen gegen einen Auftrag zur Uebergabe [Uebernahme] verwendet wird. § 567 ZPO.)

Für die Aufkündigung liegt nach dem Mietengesetz ein ge-

setzlich wichtiger Kündigungsgrund nicht vor.

B e w e i s : Parteienvernehmung.

Ich beantrage das Urteil:

Die Aufkündigung Geschäftszahl K 1503/38 wird aufgehoben.

Der Kündigende ist schuldig, dem Kündigungsgegner die Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Der Kündigungsgegner nimmt zur Kenntnis, daß die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den vorm. Uhr bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. Verhandlungssaal anberaumt wird, wird über die Versäumnisfolgen belehrt und verzichtet auf Zustellung einer Ladung zu dieser Tagsatzung.

H. Jannegger

Unterschrift der Partei:

Ignaz Dorenblum

Bei allen Eingaben ist nachstehende Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl 6 0 602/38 *lit*

Ladung.

Zufolge Einwendungen

Die **Tagsatzung** zur mündlichen Verhandlung über diese Klage wird auf den **16. Juli 1938** vorm. **12 11** Uhr, bei diesem **Gerichte** **Zimmer Nr. 37** **Verhandlungssaal** **anberaumt.**

Die Parteien haben die Urkunden, die sich auf den Rechtsstreit beziehen und dem Gerichte noch nicht in Urschrift vorliegen, sowie die während der Verhandlung in Augenschein zu nehmenden Gegenstände zur Tagsatzung mitzubringen und wegen der Vorlage von Beweisurkunden und Augenscheinsgegenständen, die sich in Besitze des Gegners oder in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befinden, vor der Tagsatzung ihre Anträge zu stellen.

Die Ladung von Zeugen, auf die sich die Parteien bei der Tagsatzung berufen wollen, ist gleichfalls vor der Tagsatzung bei dem unten bezeichneten Gerichte zu beantragen.

Gegen den, der bei dieser Tagsatzung nicht erscheint, kann auf Antrag ein Versäumnisurteil erlassen werden; hiebei muß das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr gehalten werden. Auf schriftliche Aufsätze, die die nicht erschienene Partei einsendet, wird kein Bedacht genommen.

Wenn keine der Parteien bei der Tagsatzung erscheint, tritt das Ruhen des Verfahrens ein.

Die Parteien können sich im Verfahren vor den Bezirksgerichten durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen; in Streitsachen, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 2000 S übersteigt, werden aber an Orten, wo wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zugelassen.

Personen, die dem Gerichte als Winkelschreiber bekannt sind, werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

Bezirksgericht Margarethen,
Wien, V., Mitterst. e. g., 25
Einzel. am **8 JUL 1938** Abt. **6**

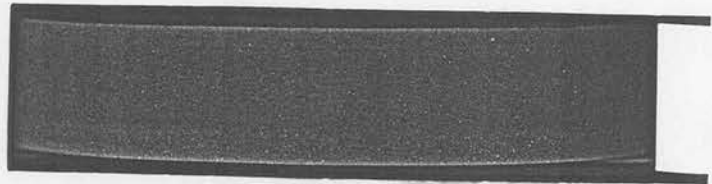
Bezirksgericht Margarethen,

Wien, V., Mitterst. e. g., 25

, am **5. JULI 1938** 19

Adolf
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Ladung der Geschäftsabteilung:
[Signature]

ZPForm. Nr. 34 (Ladung auf Grund einer Klage im bezirksgerichtlichen Verfahren, §§ 437, 438 ZPO.)



MAGISTRAT WIEN ABT. 12

Pr. 15. JUL 1938 Z. 7916

Einsendungen zurückzugeben

Worteil schriftlich.

9 130. ~

147
N. Alt 21./I. V K / 8/38

11. Juli 1938

An das
k. k. Wohnungsausschuss d. Stadt Wien.

Unterfertigte Wohnpartei bittet das k. k.
Wohnungsausschuss um Aufschieb. d. Termin's od.
Zuweisung einer Ersatzwohnung, wenn auch nur
Zi; Ku; für 5 Personen.

Begründung: Als 11j Knabe kam
ich 1891 nach Wien in die Lehre zu einem
Schuhmacher. Seit 1905 bin ich Handwerks-
meister. Seit 1921 besitze ich das Heimats-
recht (= War vordem ungarischer Staatsbürger
3 Jahre Militär 1915/18 im Wachdienst.
Bin weiter keine Steuern u öffentlich
Abgaben schuldig, voll kommen imbesahen.
Bin jetzt 59 j alt, krank (= Bronch. Asthma
Gattin 62 " " Herz-Asthma

In der gegenwärtigen Lage bin
ich außerstande eine Wohnung zu finden.
Habe auch keine Verwandten in Wien wo ich
Zuflucht fände. Auswanderung ist für
alte u kranke Leute nicht möglich.

Kann ich auch den Standpunkt
der Behörde vertreten kann, so kann
ich doch nicht glauben, als kranker Mensch
muss er ein arbeitsreiches Leben ⁴⁷⁷ für
Obdachlosigkeit verfallen soll.

Vorwärts, eingedenk der an-
geführten Umstände, in Ihr Wohlwollen
bittend

Ignaz Rosenheim
Wien V.

Margarethenpürtel 126/34 V. 1.

Werkstätte:

Ignaz Rosenheim
Schuhmachermeister
Wien V., Wiedner Hauptstr. 87
Gegründet 1905.

Mag.-Nr. 21/I
städt. Wohnverwalt.ung
Eingel. am 12. JUL 1938
Z. 21, I

Beschluss:

In der Rechtssache der
klagenden Partei: Die Stadt Wien, Mag. Abt. 21/I, Wien, I.,
Bartensteingasse 7

wider die

beklagte Partei: Rosenheim Ignaz, Schuhmachermeister
Wien, 5., Margarethengürtel 126/134
Stöge 5 Tür 1

wegen: Kündigung
hat der Beklagte die Einwendungen bei der mündlichen
Streitverhandlung am 16.7. 1938 zurückgezogen.

Die Kündigung K 1503/38 vom 1.7. 1938
ist daher als rechtskräftig anzusehen.

Der Beklagte ist schuldig, dem Kläger die
Barauslagen im Betrage von S 1.90 binnen 14 Tagen bei son-
stigen Zwangsfolgen zu bezahlen.

Bezirksgericht Margarethen, Abt. 6

Wien, am 21. Juli 1938.

Adolf Feiler
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

Mag. Abt. 21/I
städt. Wohnverwaltung
Eingek. am 28. JUL. 1938
Z. 21/I

Johannesrothstr.
Mag. St. 1, 1-7 K 6/30.

Bezirksg...

Eingelangt am 12. AUG. 1938

60

602, 38

An das

fach, mit Beilagen

Mahnbescheid

Bezirksgericht

Abteilung:

Margareten.

Betreibende Partei:

Verpflichtete:

Die Stadt Wien durch den
Vorstand
der Magistratsabteilung 21

Ignaz Rosenheim

Obstschreinermeister

Herrn Dr. Ferdinand Kolzer

V. Bez., Margaretenquartel

~~über~~ Magistratsrat

126-134

I., Bartensteingasse 7.

Nr. _____
Stiege 5 Tür Nr. 1

Wegen zwangsweiser Räumung. 2 fach Mit 1 Beilagen.

M. Abt. 21/I/ V K 8 1938.

Syngy Rosenheim

5. Margaretenzivil 126-134 Aug 5/1

Delogierungsantrag.

Wien, den 8. AUG. 1938

br.m.

Kanzlei Dr. Ferdinand Holzer

zur Ausfertigung des Delogierungsantrages auf "Anmelden" auf Grund der rechtskräftigen Kündigung - ~~des Vergleiches~~ - ~~des Urteiles~~ - vom 1.7.1938

Bez. Gericht Margareten, Urb. 7 Zl. K 1503/38 - 68 602/38

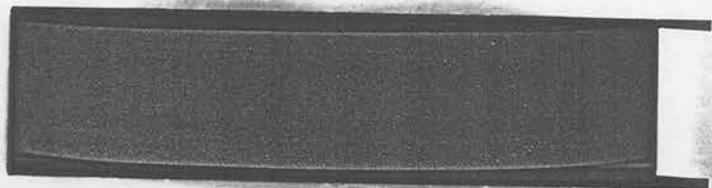
Räumungstag vor 1.8.1938

Zur Kanzlei am
Rat geschrieben am
Verglichen am <u>10. AUG. 1938</u>
Ausfertigt am <u>1.1. AUG. 1938</u>

Der Abteilungsvorstands:

I.A.

Glaum
et.



Bei allen Eingaben ist nachstehende
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl: 6 C 602/38

Bewilligung der zwangsweisen Räumung.

Auf Grund der Aufkündigung K 1503/38, 6 C 602/38, vom 1.7.38

wird der betreibenden Partei **Stadt WIEN, Mag. Abt. 21**

wider die verpflichtete Partei **Ignaz Rosenheim Schuhmachermeister**
V. Margarethengürtel Nr. 126-134

die zwangsweise Räumung der von der
verpflichteten Partei gemieteten **Wohnung Nr. 1.**

im Hause **V. Margarethengürtel 126-134 Stiege 5**

bewilligt.

Die Räumung ist ~~unverzüglich~~ sogleich nach Anmelden vorzunehmen.

Kosten **RM. 2.07**

ZV.

1. B. der betr. Partei
2. „ der verpfl. Partei bei Vornahme der Räumung mit Schrifts.
3. 4. der Gemeinde und Sicherheitsbehörde.

Exekutionsabteilung.

Bezirksgericht Margarethen in Wien,
6. Mittersteig 25,
Geschäftsabteilung 6. am **13. AUG 1938**

Adolf Fedeli

für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Mitteilung an die Gemeinde- und Sicherheitsbehörde.

Die zwangsweise Räumung wird am ^{13/8 1938} ~~20/8~~ **1938** mittags **14** Uhr vom
gefertigten Vollstreckungsorgane vollzogen werden.

Schubert

unbekannt

Zur Nachricht: In Exekutionssachen beträgt die Rekursfrist 8 Tage. Bei Bezirksgerichten können Rekurse von Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, auch mündlich zu Protokoll angebracht werden; schriftliche Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

Wenn nach dem Begehren des Antragstellers mit der Räumung bis auf sein Anmelden gewartet oder die Räumung unter seiner Beteiligung vorgenommen werden soll, muß die Vornahme der Räumung vom Antragsteller binnen vierzehn Tagen nach dem Eintritte der in der Aufkündigung im Räumungsauftrage oder im Urteile über die Einwendungen für die Räumung bestimmten Zeit bei diesem Gerichte begehrt werden. Bei Versäumung dieser Frist tritt die Aufkündigung, der Räumungsauftrag oder das Urteil, vorbehaltlich des über den Kostenersatz ergangenen Ausspruches außer Kraft.

ZPForm. Nr. 106 (Bewilligung der zwangsweisen Räumung, §§ 573, 575 ZPO., § 349 EO.).

Handwritten scribbles and initials at the top of the page.

Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich			
Eingegangen:		24. AUG. 1938	
Abt.:	III	IV	
Extr. Nr.:		St. B.:	21 R

III/H-1/20
Vollständig

1.) AN REGISTRATUR:

Bitte Vorgänge beifügen

2.) Zurück an Abt.

VORGÄNGE ANBEI.
 VORGÄNGE KEINE VORHANDEN.
 VORGÄNGE am.....
 AN ABT.:..... ABGEGEBEN.

Exzellenz d. Reichskommissar für
 Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich
 Wien I.

Bezugnehmend auf die Beschriftung Ihres
 Stabes v. 1. VIII. 1938, worin mir mitgeteilt
 wurde, dass mein Ausweis v. 23. VII. 1938 dem
 Kreis III. d. N. S. D. A. P. zugeordnet wurde u.
 ich von dort benachrichtigt werde, teile
 ich Ihnen mit dass ich bis jetzt keine Nach-
 richt bekam.

Da ich meine jetzige Wohnung
 V. Marg. furtel 134/V/1 am 1. VIII. räumen
 sollte und ich am 1. IX. 1938 mit Zwangs-
 räumung rechnen, so bitte ich, meine im
 Erst-Schick angeführten Freunde würdigen
 bei wollen u. eine frühe Einladung
 zu treffen.

Ihr Wohlwollen erwartend
Zerbrühet
hochachtungsvoll
Jenny Rosenheim
Führlwasermeisterin
Neu V. Mag. Gürtel 134/17/1

Mag.-Nr. 21/1
städt. Wohnhausverwaltung
Eingel. am 14. SEP. 1938
Z. 21/1

Wo 206 / 38

An das

6.9.1938.

Wohnungsamt der Stadt Wien .

Abgetreten..

6.9.1938



Heil Hitler !
Der Gauwohnungsreferent

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Leminger', written over a large diagonal line.

Leminger

